

**Verordnung
des Regierungspräsidenten
in Regensburg über das
„Naturschutzgebiet Saußbachleite“
in der Gemarkung Waldkirchen,
Landkreis Wolfstein¹**

Vom 9. November 1939
(Nr. 110 g C 22/26; RegAnzAusg. 320/321).
Geändert durch VO v. 24.11.1976.
Geändert durch VO v. 22.07.1992.

Aufgrund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl I, S. 821), sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl I, S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Die rund 1,5 km südlich von Waldkirchen oberhalb der Saußmühle in der Gemarkung Waldkirchen, Landkreis Wolfstein, liegende Saußbachleite wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfang mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 19,156 ha und umfasst in der Gemarkung Waldkirchen die Plannummern bzw. Teile der Plannummern 978, 979, 980a und b, 981 bis 984, 991 bis 995, 995 ½, 996, 997, 1000 bis 1007, 1009 bis 1016, 1088 bis 1092, 1172, 1295, 1350, 1351 ½, 1352 bis 1380, 1382, 1383 und 1402.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 50 000 und eine Katasterhandzeichnung 1 : 5000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin² niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin³, bei der höheren Naturschutzbehörde (Regierungspräsident) in Regensburg⁴, der unteren Naturschutzbehörde (Landrat) in Wolfstein⁵ und dem Bürgermeister in Waldkirchen⁶.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Pup-

pen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,

- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei,
- b) die landwirtschaftliche Nutzung in dem bisherigen Umfang,
- c) die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung im Plenterverfahren unter Vermeidung von Kahlschlägen,
- d) die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Naturschutzgebietes notwendigen und von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde oder der höheren Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihnen abgestimmten Maßnahmen.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir⁷ genehmigt werden.

§ 5

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 10.225,84 €*), in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Bayerischen Regierungsanzeiger in Kraft.

¹ heute Landkreis Freyung-Grafenau

² nicht mehr existent

³ nicht mehr existent

⁴ heute Landshut

⁵ heute Freyung

⁶ heute Stadt Waldkirchen

⁷ heute Regierung von Niederbayern